

Bundesgesetzblatt ¹⁴¹⁷

Teil I

G 5702

2005

Ausgegeben zu Bonn am 31. Mai 2005

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 2005	Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts FNA: neu: 2032-28; 105-28, 111-1-5, 111-5-4, 2035-4, 301-2, 51-3, 860-3, 860-5, 860-7, 2032-2-10, 2032-2-11, 2032-3-10, 2032-3-12, 2129-15-8-1, 50-1-10, 2032-2, 2032-2-6, 2032-2-5 GESTA: B049	1418
26. 5. 2005	Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche FNA: 400-1 GESTA: C118	1425
17. 5. 2005	Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt/zur Tierwirtin FNA: neu: 806-22-1-6; 806-21-1-47	1426
17. 5. 2005	Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Fachkraft Agrarservice . . . FNA: neu: 806-22-2-1	1444
19. 5. 2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung FNA: 303-8-3	1452
26. 5. 2005	Verordnung über die Berufsausbildung zum Papiertechnologen/zur Papiertechnologin FNA: neu: 806-22-1-7; 806-21-1-160	1454
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1464

Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts

Vom 26. Mai 2005

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Bundesreisekostengesetz
Artikel 2	Änderung des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes
Artikel 3	Änderung der Bundeswahlordnung
Artikel 4	Änderung der Europawahlordnung
Artikel 5	Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes
Artikel 6	Änderung des Richterwahlgesetzes
Artikel 7	Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes
Artikel 8	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 9	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 10	Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 11	Änderung der Auslandstrennungsgeldverordnung
Artikel 12	Änderung der Auslandsreisekostenverordnung
Artikel 13	Änderung der Trennungsgeldverordnung
Artikel 14	Änderung der Auslandszugangskostenverordnung
Artikel 15	Änderung der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung
Artikel 16	Änderung der Wehrpflichtverordnung
Artikel 17	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 18	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Bundesreisekostengesetz (BRKG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes sowie der Soldatinnen und Soldaten und der in den Bundesdienst abgeordneten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.

(2) Die Reisekostenvergütung umfasst

1. die Fahrt- und Flugkostenerstattung (§ 4),
2. die Wegstreckenentschädigung (§ 5),
3. das Tagegeld (§ 6),
4. das Übernachtungsgeld (§ 7),
5. die Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 8),
6. die Aufwands- und Pauschvergütung (§ 9) sowie
7. die Erstattung sonstiger Kosten (§ 10).

§ 2

Dienstreisen

(1) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Sie müssen, mit Ausnahme von Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort, schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sein, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Kommandierung.

(2) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung, es sei denn, die Dienstreise beginnt oder endet an der Dienststätte.

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Dienstreisende erhalten auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die zuständigen Stellen können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlan-

gen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt, kann der Vergütungsantrag insoweit abgelehnt werden.

(2) Leistungen, die Dienstreisende ihres Amtes wegen von dritter Seite aus Anlass einer Dienstreise erhalten, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

(3) Bei Dienstreisen für eine auf Veranlassung der zuständigen Behörde ausgeübte Nebentätigkeit haben Dienstreisende nur Anspruch auf Reisekostenvergütung, die nicht von anderer Stelle zu übernehmen ist. Das gilt auch dann, wenn Dienstreisende auf ihren Anspruch gegen diese Stelle verzichtet haben.

§ 4

Fahrt- und Flugkostenerstattung

(1) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Wurde aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet. Kosten einer höheren Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel können erstattet werden, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern.

(2) Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

(3) Dienstreisenden, denen für Bahnfahrten die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse zu erstatten wären, werden bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

(4) Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.

§ 5

Wegstreckenentschädigung

(1) Für Fahrten mit anderen als den in § 4 genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro. Die oberste Bundesbehörde kann den Höchstbetrag auf 150 Euro festsetzen, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern.

(2) Besteht an der Benutzung eines Kraftwagens ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden.

(3) Benutzen Dienstreisende zur Erledigung von Dienstgeschäften regelmäßig ein Fahrrad, wird Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß § 16 gewährt.

(4) Eine Wegstreckenentschädigung wird Dienstreisenden nicht gewährt, wenn sie

1. eine vom Dienstherrn unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit nutzen konnten oder
2. von anderen Dienstreisenden des Bundes oder eines anderen Dienstherrn in einem Kraftwagen mitgenommen wurden.

§ 6

Tagegeld

(1) Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld. Die Höhe des Tagegeldes bemisst sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Besteht zwischen der Dienststätte oder der Wohnung und der Stelle, an der das Dienstgeschäft erledigt wird, nur eine geringe Entfernung, wird Tagegeld nicht gewährt.

(2) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, werden von dem zustehenden Tagegeld für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Sätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen niedrigere Einbehaltungssätze zulassen.

§ 7

Übernachtungsgeld

(1) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.

(2) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt

1. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,
2. bei Dienstreisen am oder zum Wohnort für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort,
3. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft des Amtes wegen, auch wenn diese Unterkunft ohne triftigen Grund nicht genutzt wird, und
4. in den Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrt- oder sonstigen Kosten enthalten ist, es sei denn, dass eine Übernachtung aufgrund einer zu frühen Ankunft am Geschäftsort oder einer zu späten Abfahrt von diesem zusätzlich erforderlich wird.

§ 8

Auslagererstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

Dauert der dienstlich veranlasste Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, wird vom 15. Tag an ein um 50 Prozent ermäßigtes Tagegeld gewährt; in besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde auf eine

Ermäßigung des Tagegeldes verzichten. Notwendige Übernachtungskosten werden erstattet; ein pauschales Übernachtungsgeld nach § 7 Abs. 1 wird nicht gewährt. Als Reisebeihilfe für Heimfahrten werden für jeweils 14 Tage des Aufenthalts am Geschäftsort je nach benutztem Beförderungsmittel Fahrt- oder Flugkosten bis zur Höhe des in § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder in § 5 Abs. 1 genannten Betrages gewährt. Wird der Geschäftsort aufgrund von Heimfahrten verlassen, wird für die Zeit des Aufenthalts in der Wohnung Tagegeld nicht gewährt.

§ 9

Aufwands- und Pauschvergütung

(1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringerer Aufwand für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein üblich entsteht, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde anstelle von Tagegeld, Übernachtungsgeld und Auslagenerstattung nach § 8 Satz 1 und 2 eine entsprechende Aufwandsvergütung. Diese kann auch nach Stundensätzen bemessen werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann für regelmäßige oder gleichartige Dienstreisen anstelle der Reisekostenvergütung oder einzelner ihrer Bestandteile eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Reisekostenvergütungen zu bemessen ist.

§ 10

Erstattung sonstiger Kosten

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 4 bis 9 zu erstatten sind, werden als Nebenkosten erstattet.

(2) Entfällt eine Dienstreise aus einem von der oder dem Bediensteten nicht zu vertretenden Grund, werden durch die Vorbereitung entstandene, nach diesem Gesetz abzugeltende Auslagen erstattet.

§ 11

Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Für Dienstreisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Kommandierung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im Übrigen gilt § 2 Abs. 2. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftsstages gewährt, wenn den Dienstreisenden vom nächsten Tag an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht; daneben wird Übernachtungsgeld (§ 7) gewährt. Für Dienstreisen im Sinne des Satzes 1 wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird. Für ein- und zweitägige Abordnungen oder Kommandierungen ist bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung abweichend von den Sätzen 1 bis 3 die gesamte Dauer der Abwesenheit von der Wohnung oder bisherigen Dienststätte zugrunde zu legen.

(2) Für Reisen aus Anlass der Einstellung kann Reisekostenvergütung wie für Dienstreisen gewährt werden;

Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Reisekostenvergütung darf dabei nicht höher sein als der Betrag, der für eine Dienstreise von der Wohnung zur Dienststätte zu erstatten wäre.

(3) Reisekostenvergütung kann ferner gewährt werden

1. für Einstellungsreisen vor dem Wirksamwerden der Ernennung zur Beamtin, zum Beamten, zur Richterin, zum Richter, zur Soldatin oder zum Soldaten und
2. für Reisen aus Anlass des Ausscheidens aus dem Dienst wegen Ablaufs der Dienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit oder von Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten; dies gilt für Reisen in das Ausland nur bis zum inländischen Grenzort oder dem inländischen Flughafen, von dem die Flugreise angetreten wird.

Die Absätze 1 und 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Für Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde entstandene Kosten bis zur Höhe der für Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden.

(5) Übernachten Dienstreisende in ihrer außerhalb des Geschäftsorts gelegenen Wohnung, wird für jede Hin- und Rückfahrt aus Anlass einer Übernachtung als Ersatz der Fahrtauslagen ein Betrag in Höhe der Übernachtungspauschale nach § 7 gewährt.

§ 12

Erkrankung während einer Dienstreise

Erkranken Dienstreisende und werden sie in ein Krankenhaus aufgenommen, werden für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort erstattet. Für eine Besuchsreise einer oder eines Angehörigen aus Anlass einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung der oder des Dienstreisenden werden Fahrtauslagen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 oder § 5 Abs. 1 erstattet.

§ 13

Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

(1) Werden Dienstreisen mit privaten Reisen verbunden, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebende nicht übersteigen. Werden Dienstreisen mit einem Urlaub von mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, werden nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäfts entstehenden Kosten als Fahrtauslagen entsprechend den §§ 4 und 5 erstattet; Tage- und Übernachtungsgeld wird für die Dauer des Dienstgeschäfts sowie für die zusätzliche Reisezeit gewährt.

(2) Wird in besonderen Fällen angeordnet oder genehmigt, dass die Dienstreise an einem vorübergehenden Aufenthaltsort anzutreten oder zu beenden ist, wird die Reisekostenvergütung abweichend von Absatz 1 nach

der Abreise von oder der Ankunft an diesem Ort bemessen. Entsprechendes gilt, wenn in diesen Fällen die Dienstreise an der Wohnung oder Dienststätte beginnt oder endet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise angeordnet, gilt die Rückreise vom Urlaubsort unmittelbar oder über den Geschäftsort zur Dienststätte als Dienstreise, für die Reisekostenvergütung gewährt wird. Außerdem werden die Fahrtauslagen für die kürzeste Reisedecke von der Wohnung zum Urlaubsort, an dem die Bediensteten die Anordnung erreicht, im Verhältnis des nicht ausgenutzten Teils der Urlaubsreise zur vorgesehenen Dauer der Urlaubsreise erstattet.

(4) Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt auch für Aufwendungen, die aus diesen Gründen nicht ausgenutzt werden konnten; hinsichtlich der Erstattung von Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt ist Absatz 3 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen im oder ins Ausland sowie vom Ausland ins Inland.

(2) Nicht als Auslandsdienstreisen gelten Dienstreisen der im Grenzverkehr tätigen Beamtinnen und Beamten im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung wegen der besonderen Verhältnisse abweichende Vorschriften über die Reisekostenvergütung für Auslandsdienstreisen bezüglich der Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen, der Fahrt- und Flugkosten, des Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes, der Reisebeihilfen, der Kriterien der Erstattung klimabedingter Bekleidung und anderer Nebenkosten zu erlassen.

§ 15

Trennungsgeld

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Aufwendungen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach einer Rechtsverordnung, die für Abordnungen im Inland das Bundesministerium des Innern erlässt. Diese Verordnung ist auch anzuwenden für Abordnungen im oder ins Ausland sowie vom Ausland ins Inland, soweit aufgrund der Ermächtigung des Absatzes 2 keine Sonderregelungen ergangen sind. Dasselbe gilt für Kommandierungen von Soldatinnen und Soldaten und die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle. Der Abordnung steht die Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung im oder ins Ausland sowie vom Ausland ins Inland, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern mit der Maßgabe, dass das Auswärtige Amt die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen erlässt.

(3) Werden Beamtinnen oder Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- und Wohnort zugewiesen, können ihnen die dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 16

Verwaltungsvorschriften

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlässt das Bundesministerium des Innern. Verwaltungsvorschriften zu den Sondervorschriften für die Reisekostenvergütung für Auslandsdienstreisen erlässt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt.

Artikel 2

Änderung des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes

§ 2 Abs. 2 Buchstabe b Nr. 5 Satz 1 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) wird wie folgt gefasst:

„Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird als Reisebeihilfe eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes ohne Begrenzung auf den Höchstbetrag gewährt.“

Artikel 3

Änderung der Bundeswahlordnung

In § 10 Abs. 1 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3429) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 5 und 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 4 und 5 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Europawahlordnung

In § 10 Abs. 1 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2551, 2004 I S. 622) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 5 und 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 4 und 5 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des
Bundespersonalvertretungsgesetzes

In § 44 Abs. 1 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, werden das Semikolon und die Angabe „die Reisekostenvergütungen sind nach den für Beamte der Besoldungsgruppen A 15 geltenden Bestimmungen zu bemessen“ gestrichen.

Artikel 6
Änderung des Richterwahlgesetzes

In § 14 Satz 1 des Richterwahlgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 301-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 873) geändert worden ist, werden das Semikolon und die Angabe „die Reisekostenvergütung richtet sich nach der Reisekostenstufe E“ gestrichen.

Artikel 7
Änderung des
Soldatenbeteiligungsgesetzes

In § 45 Abs. 1 Satz 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 766), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) geändert worden ist, werden das Semikolon und die Angabe „die Reisekosten sind nach den für Soldaten der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen zu bemessen“ gestrichen.

Artikel 8
Änderung des
Dritten Buches Sozialgesetzbuch
– Arbeitsförderung –

In § 46 Abs. 2 Satz 3 und § 67 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung des
Fünften Buches Sozialgesetzbuch
– Gesetzliche Krankenversicherung –

In § 140f Abs. 5 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) geändert worden ist, werden die Wörter „nach den Vorschriften über Reisekosten-

vergütung der Beamten des Bundes oder des Landes nach der Reisekostenstufe C“ durch die Wörter „nach dem Bundesreisekostengesetz oder nach den Vorschriften des Landes über Reisekostenvergütung“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung des
Siebten Buches Sozialgesetzbuch
– Gesetzliche Unfallversicherung –

In § 43 Abs. 2 Nr. 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist, wird die Angabe „Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung“ durch das Wort „Wegstreckenentschädigung“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung der
Auslandstrennungsgeldverordnung

§ 13 Abs. 6 Satz 4 der Auslandstrennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 189), die zuletzt durch Artikel 5 Abs. 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 12
Änderung der
Auslandsreisekostenverordnung

Die Auslandsreisekostenverordnung vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 468), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Bahnreisen werden die Kosten für das Benutzen der ersten Klasse und der Spezial- oder Doppelbettklasse in Schlafwagen erstattet.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Flugreisen werden die Kosten für das Benutzen der Business- oder einer vergleichbaren Klasse erstattet.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Schiffsreisen werden neben dem Fahrpreis die Kosten für das Benutzen einer Zwei-Bett-Kabine im Zwischen- oder Oberdeck erstattet.“
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Angabe „abweichend von den §§ 9 und 10 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes“ gestrichen und die Angabe „§ 24 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden vor dem Wort „Auslandsübernachtungsgeld“ das Wort „jeweilige“ eingefügt und die Wörter „für die gesamte Auslandsdienstreise“ gestrichen.
- c) Satz 4 wird aufgehoben.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „abweichend von § 11 des Bundesreisekostengesetzes“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „im Rahmen des § 14 des Bundesreisekostengesetzes“ gestrichen.
5. In § 6 Satz 2 werden die Angabe „abweichend von § 1 Satz 2 der Verordnung zu § 16 Abs. 6 des Bundesreisekostengesetzes“ gestrichen und die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Trennungsgeldverordnung

Die Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396), wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.
- In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „erstattet“ das Komma und die Angabe „bei Mitnahme in einem Kraftfahrzeug begrenzt auf die Sätze nach § 6 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes“ gestrichen.
- § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „(§ 16 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes)“ gestrichen.
 - In Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Auslandsumzugskostenverordnung

§ 4 der Auslandsumzugskostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2360), die durch Artikel 5 Abs. 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Umzugsreise mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt, wird Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bundesreisekostengesetzes ohne Begrenzung auf den Höchstbetrag gewährt.“
- In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung

In § 7 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung vom 20. Mai 1996 (BGBl. I S. 694), die zuletzt durch Artikel 264 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird die Angabe „Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes“ durch die Wörter „dem Bundesreisekostengesetz“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Wehrpflichtverordnung

Die Wehrpflichtverordnung vom 23. November 2001 (BGBl. I S. 3221) wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„Reisekosten § 10“.
 - Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„weggefallen § 11“.
 - Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„weggefallen § 12“.
- § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Reisekosten

Für Reisen auf Veranlassung des Kreiswehrrersatzamtes zur Erfüllung der Pflichten nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes wird Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz mit folgenden Einschränkungen gewährt:

- Reist der Wehrpflichtige von einem anderen Ort als dem Wohnort an oder dorthin zurück, werden die hierdurch entstandenen Mehrkosten nur bei Vorliegen eines zwingenden Grundes, und wenn das Kreiswehrrersatzamt vorher zugestimmt hat, erstattet.
 - Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes ist nicht anzuwenden.
 - Flugkosten werden nicht erstattet.
 - Parkgebühren werden nicht erstattet.
 - § 12 des Bundesreisekostengesetzes ist nicht anzuwenden.“
- Die §§ 11 und 12 werden aufgehoben.
 - In § 13 Abs. 1 wird die Angabe „gemäß § 14 des Bundesreisekostengesetzes“ gestrichen.

Artikel 17
Rückkehr zum
einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3 und 4 sowie 11 bis 16 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft,

soweit nicht Absatz 2 etwas Abweichendes bestimmt. Gleichzeitig treten das Bundesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396), die Verordnung zu § 6 Abs. 2 BRKG vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1809), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396), und die Verordnung zu § 16 Abs. 6 BRKG vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 813), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 276), außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt Artikel 1 § 16 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 26. Mai 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Vom 26. Mai 2005

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Artikel 229 § 3 Abs. 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für Kündigungen, die ab dem 1. Juni 2005 zugehen, gilt dies nicht, wenn die Kündigungsfristen des § 565 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 1. September 2001 geltenden Fassung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbart worden sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 26. Mai 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Tierwirt/zur Tierwirtin*)**

Vom 17. Mai 2005

Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Staatliche
Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Tierwirt/Tierwirtin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre. Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Rinderhaltung,
2. Schweinehaltung,
3. Geflügelhaltung,
4. Schäferei,
5. Imkerei

gewählt werden.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung Landwirtschaft vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1142) als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Berufsfeldbreite Grundbildung

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

§ 4

Zielsetzung der Berufsausbildung

Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubilden-

den zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließen. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 9 bis 14 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Ökologische Zusammenhänge; Nachhaltigkeit und Verbraucherschutz,
6. Betriebliche Abläufe und Organisation; wirtschaftliche Zusammenhänge,
- 6.1 Planen, Kontrollieren und Beurteilen von Arbeitsabläufen und Produktion,
- 6.2 Erstellen von Kalkulationen und Abwickeln von Geschäftsvorgängen,
- 6.3 Kommunikation und Information,
7. Qualitätssichernde Maßnahmen,
8. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen,
9. Tierschutz,
10. Tierproduktion,
- 10.1 Tierzucht,
- 10.2 Tierhaltung,
- 10.3 Fütterung,
- 10.4 Tiergesundheit und Tierhygiene,
- 10.5 Nutzung von Tieren und Gewinnung spezifischer Produkte.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Rinderhaltung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Kälber- und Jungrinderaufzucht,
2. Rinderhaltung,
3. Reproduktion,
4. Produktion von Milch, Zucht- und Schlachttieren,
5. Weidewirtschaft, Futtergewinnung.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Schweinehaltung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Reproduktion,
2. Sauenhaltung,
3. Ferkelaufzucht und Schweinemast,
4. Vermarktung,
5. Technische Systeme der Schweinehaltung,
6. Verwertung und Entsorgung von Rückständen.

(4) Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Geflügelhaltung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Haltung und Herdenmanagement,
2. Fütterung,
3. Produktgewinnung und Vermarktung,
4. Reproduktion, Vermehrung, Brut,
5. Verwertung und Entsorgung von Rückständen.

(5) Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Schäferei sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Schafhaltung,
2. Ablammung und Aufzucht,
3. Produktion von Wolle, Milch und Fleisch,
4. Hütetechnik,
5. Weidewirtschaft, Futtergewinnung,
6. Naturschutz und Landschaftspflege.

(6) Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Imkerei sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Völkerführung und Bienengesundheit,
2. Bienenwanderung,
3. Bienenweide, Bestäubung und Naturschutz,
4. Bienenprodukte gewinnen und vermarkten,
5. Königinnenzucht,
6. Betriebsmittel zur Bienenhaltung.

§ 6

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 5 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 7

Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 8

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

§ 9

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in höchstens drei Stunden zwei praktische Aufgaben durchführen und hierüber innerhalb dieser Zeit zu jeder der praktischen Aufgaben ein Fachgespräch führen. Dabei soll er zeigen, dass er Arbeitsschritte planen, Informationen beschaffen und auswerten, Arbeitsmittel festlegen, die Arbeiten durchführen, kontrollieren und dokumentieren, Gesichtspunkte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sowie des Umwelt- und Tierschutzes und der Hygiene berücksichtigen und seine Vorgehensweise bei der Durchführung der praktischen Aufgabe begründen kann. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Versorgen von Nutztieren,
2. Pflegen, Einsetzen und Warten von Maschinen und Geräten,
3. Einrichten, Reinigen und Desinfizieren von Tierunterkünften und Betriebsmitteln,
4. Beurteilen und Kennzeichnen von Nutztieren oder
5. Gewinnung tierischer Produkte.

(4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 120 Minuten praxisbezogene Aufgaben lösen. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Tier- und Umweltschutz sowie zur Qualitätssicherung berücksichtigt werden. Für die Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
2. Tierzucht,
3. Anatomie, Physiologie und Verhalten,
4. Futterrationen,
5. Reinigung, Desinfektion und Hygiene,
6. Tiergesundheit,
7. Haltungsverfahren,
8. tierische Produkte.

§ 10

**Abschlussprüfung
in der Fachrichtung Rinderhaltung**

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei praktische Aufgaben durchführen und dokumentieren sowie hierüber innerhalb dieser Zeit zu jeder der praktischen Aufgaben ein Fachgespräch führen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Versorgen von Rindern,
2. Produktion von Milch, Zucht- und Schlachttieren sowie
3. Futterwirtschaft.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung gesetzlicher und betrieblicher Vorgaben sowie wirtschaftlicher Aspekte selbstständig und teamorientiert planen, die Arbeitsmittel festlegen, Informationen beschaffen und auswerten, Arbeitszusammenhänge erkennen, Arbeiten kontrollieren und dokumentieren, Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit und des Tierschutzes, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit beachten sowie Maßnahmen zur Hygiene und Qualitätssicherung ergreifen, die für die praktischen Aufgaben wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aufzeigen sowie seine Vorgehensweise bei der Durchführung der praktischen Aufgaben begründen kann.

(3) Innerhalb des praktischen Teils der Prüfung sind die praktischen Aufgaben gleich zu gewichten.

(4) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling in den Prüfungsbereichen

1. Versorgen von Rindern,
2. Produktion von Milch, Zucht- und Schlachttieren,
3. Futterwirtschaft sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Versorgen von Rindern, Produktion von Milch, Zucht- und Schlachttieren sowie Futterwirtschaft soll der Prüfling zeigen, dass er praxisbezogene Aufgaben unter Einbeziehung arbeitsorganisatorischer und betriebswirtschaftlicher Sachverhalte lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, des Tier- und Umweltschutzes, der Hygiene sowie qualitätssichernde Maßnahmen dargestellt werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Versorgen von Rindern:
 - a) Anatomie und Physiologie,
 - b) Krankheiten,
 - c) Haltungformen und -technik,
 - d) Aufzuchtziele und Aufzuchtverfahren,
 - e) Hygiene;

2. im Prüfungsbereich Produktion von Milch, Zucht- und Schlachttieren:

- a) Züchtung und Rassen,
- b) Fruchtbarkeit und Reproduktion,
- c) Melktechnik,
- d) Qualitätsanforderungen an Milch und Fleisch;

3. im Prüfungsbereich Futterwirtschaft:

- a) Futtermittel und Futterqualität,
- b) Konservierung und Lagerung,
- c) Futterrationen zusammenstellen, berechnen und bewerten,
- d) Fütterungstechnik und Fütterungssysteme einschließlich Weidehaltung;

4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(5) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Prüfungsbereich
Versorgen von Rindern | 60 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich
Produktion von Milch, Zucht-
und Schlachttieren | 60 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Futterwirtschaft | 60 Minuten, |
| 4. im Prüfungsbereich
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Prüfungsbereich
Versorgen von Rindern | 25 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich
Produktion von Milch, Zucht-
und Schlachttieren | 30 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Futterwirtschaft | 25 Prozent, |
| 4. Prüfungsbereich
Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |

(7) Die Prüfungsbereiche Versorgen von Rindern, Produktion von Milch, Zucht- und Schlachttieren, Futterwirtschaft sowie Wirtschafts- und Sozialkunde sind auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das jeweilige bisherige Ergebnis und das entsprechende Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(8) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind das Ergebnis des praktischen und des schriftlichen Teils der Prüfung zu einer Note zusammenzuziehen. Dabei hat der praktische Prüfungsteil gegenüber dem schriftlichen Prüfungsteil das doppelte Gewicht.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. im Gesamtergebnis,
2. in jeder der praktischen Aufgaben des praktischen Teils der Prüfung,

3. im Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung sowie
4. innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 11

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Schweinehaltung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei praktische Aufgaben durchführen und dokumentieren sowie hierüber innerhalb dieser Zeit zu jeder der praktischen Aufgaben ein Fachgespräch führen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Versorgen von Schweinen und
2. Produktion von Zuchttieren, Ferkeln und Mastschweinen.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung gesetzlicher und betrieblicher Vorgaben sowie wirtschaftlicher Aspekte selbstständig und teamorientiert planen, die Arbeitsmittel festlegen, Informationen beschaffen und auswerten, Arbeitszusammenhänge erkennen, Arbeiten kontrollieren und dokumentieren, Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit und des Tierschutzes, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit beachten sowie Maßnahmen zur Hygiene und Qualitätssicherung ergreifen, die für die praktischen Aufgaben wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aufzeigen sowie seine Vorgehensweise bei der Durchführung der praktischen Aufgaben begründen kann.

(3) Innerhalb des praktischen Teils der Prüfung sind die praktischen Aufgaben gleich zu gewichten.

(4) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling in den Prüfungsbereichen

1. Versorgen von Schweinen,
2. Produktion und Vermarktung von Zuchttieren, Ferkeln und Mastschweinen sowie
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Versorgen von Schweinen sowie Produktion und Vermarktung von Zuchttieren, Ferkeln und Mastschweinen soll der Prüfling zeigen, dass er praxisbezogene Aufgaben unter Einbeziehung arbeitsorganisatorischer und betriebswirtschaftlicher Sachverhalte lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, des Tier- und Umweltschutzes, der Hygiene sowie qualitätssichernde Maßnahmen dargestellt werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Versorgen von Schweinen:
 - a) Anatomie und Physiologie,

- b) Krankheiten,
- c) Haltungsformen und -technik,
- d) Aufzuchtziele und Aufzuchtverfahren,
- e) Hygiene;

2. im Prüfungsbereich Produktion und Vermarktung von Zuchttieren, Ferkeln und Mastschweinen:

- a) Rassen und Züchtung,
- b) Fruchtbarkeit und Reproduktion,
- c) Qualitätsanforderungen an Zuchttiere, Ferkel und Mastschweine;

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
 - allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(5) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsbereich
Versorgen von Schweinen 90 Minuten,
2. im Prüfungsbereich Produktion und Vermarktung von Zuchttieren, Ferkeln und Mastschweinen 90 Minuten,
3. im Prüfungsbereich
Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich
Versorgen von Schweinen 35 Prozent,
2. Prüfungsbereich Produktion und Vermarktung von Zuchttieren, Ferkeln und Mastschweinen 45 Prozent,
3. Prüfungsbereich
Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent.

(7) Die Prüfungsbereiche Versorgen von Schweinen, Produktion und Vermarktung von Zuchttieren, Ferkeln und Mastschweinen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde sind auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das jeweilige bisherige Ergebnis und das entsprechende Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(8) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind das Ergebnis des praktischen und des schriftlichen Teils der Prüfung zu einer Note zusammenzuziehen. Dabei hat der praktische Prüfungsteil gegenüber dem schriftlichen Prüfungsteil das doppelte Gewicht.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. im Gesamtergebnis,
2. in jeder der praktischen Aufgaben des praktischen Teils der Prüfung,
3. im Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung sowie
4. innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 12

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Geflügelhaltung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei praktische Aufgaben durchführen und dokumentieren sowie hierüber innerhalb dieser Zeit zu jeder der praktischen Aufgaben ein Fachgespräch führen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Produktgewinnung und Vermarktung und
2. Herdenmanagement.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung gesetzlicher und betrieblicher Vorgaben sowie wirtschaftlicher Aspekte selbstständig und teamorientiert planen, die Arbeitsmittel festlegen, Informationen beschaffen und auswerten, Arbeitszusammenhänge erkennen, Arbeiten kontrollieren und dokumentieren, Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit und des Tierschutzes, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit beachten sowie Maßnahmen zur Hygiene und Qualitätssicherung ergreifen, die für die praktischen Aufgaben wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aufzeigen sowie seine Vorgehensweise bei der Durchführung der praktischen Aufgaben begründen kann.

(3) Innerhalb des praktischen Teils der Prüfung sind die praktischen Aufgaben gleich zu gewichten.

(4) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling in den Prüfungsbereichen

1. Versorgen von Geflügel,
2. Produktion von Mast- und Zuchtgeflügel und von Eiern,
3. Gesundheitsprophylaxe und Geflügelkrankheiten sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Versorgen von Geflügel, Produktion von Mast- und Zuchtgeflügel und von Eiern sowie Gesundheitsprophylaxe und Geflügelkrankheiten soll der Prüfling zeigen, dass er praxisbezogene Aufgaben unter Einbeziehung arbeitsorganisatorischer und betriebswirtschaftlicher Sachverhalte lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, des Tier- und Umweltschutzes, der Hygiene sowie Qualitätssichernde Maßnahmen dargestellt werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Versorgen von Geflügel:
 - a) Anatomie und Physiologie,
 - b) leistungsgerechte Fütterung von Geflügelarten,

- c) Stallmanagement, Haltungsformen und -technik,
- d) Verwerten und Entsorgen von Rückständen;
2. im Prüfungsbereich Produktion von Mast- und Zuchtgeflügel und von Eiern:
 - a) Geflügelarten, Herkünfte und Züchtung,
 - b) Reproduktion, Vermehrung, Brut,
 - c) Qualitätsanforderungen an Eier, Mast- und Zuchtgeflügel,
 - d) Verbundwirtschaft und Vermarktung;
3. im Prüfungsbereich Gesundheitsprophylaxe und Geflügelkrankheiten:
 - a) Gesundheitsprophylaxe,
 - b) Geflügelkrankheiten,
 - c) Hygiene;
4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(5) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Prüfungsbereich
Versorgen von Geflügel | 60 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Produktion von
Mast- und Zuchtgeflügel und von Eiern | 60 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Gesundheits-
prophylaxe und Geflügelkrankheiten | 60 Minuten, |
| 4. im Prüfungsbereich
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Prüfungsbereich
Versorgen von Geflügel | 25 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Produktion von
Mast- und Zuchtgeflügel und von Eiern | 30 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Gesundheits-
prophylaxe und Geflügelkrankheiten | 25 Prozent, |
| 4. Prüfungsbereich
Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |

(7) Die Prüfungsbereiche Versorgen von Geflügel, Produktion von Mast- und Zuchtgeflügel und von Eiern, Gesundheitsprophylaxe und Geflügelkrankheiten sowie Wirtschafts- und Sozialkunde sind auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das jeweilige bisherige Ergebnis und das entsprechende Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(8) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind das Ergebnis des praktischen und des schriftlichen Teils der Prüfung zu einer Note zusammenzuziehen. Dabei hat der praktische Prüfungsteil gegenüber dem schriftlichen Prüfungsteil das doppelte Gewicht.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. im Gesamtergebnis,
2. in jeder der praktischen Aufgaben des praktischen Teils der Prüfung,
3. im Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung sowie
4. innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 13

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Schäferei

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei praktische Aufgaben durchführen und dokumentieren sowie hierüber innerhalb dieser Zeit zu jeder der praktischen Aufgaben ein Fachgespräch führen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Hütetechnik,
2. Schafhaltung und
3. Produktion von Wolle, Fleisch und Milch.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung gesetzlicher und betrieblicher Vorgaben sowie wirtschaftlicher Aspekte selbstständig und teamorientiert planen, die Arbeitsmittel festlegen, Informationen beschaffen und auswerten, Arbeitszusammenhänge erkennen, Arbeiten kontrollieren und dokumentieren, Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit und des Tierschutzes, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit beachten sowie Maßnahmen zur Hygiene und Qualitätssicherung ergreifen, die für die praktischen Aufgaben wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aufzeigen sowie seine Vorgehensweise bei der Durchführung der praktischen Aufgaben begründen kann.

(3) Innerhalb des praktischen Teils der Prüfung sind die praktischen Aufgaben gleich zu gewichten.

(4) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung soll der Prüfling in den Prüfungsbereichen

1. Ablammung und Aufzucht,
2. Weidewirtschaft und Futtergewinnung,
3. Schafhaltung sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Ablammung und Aufzucht, Weidewirtschaft und Futtergewinnung sowie Schafhaltung soll der Prüfling zeigen, dass er praxisbezogene Aufgaben unter Einbeziehung arbeitsorganisatorischer und betriebswirtschaftlicher Sachverhalte lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, des Tier- und

Umweltschutzes, der Hygiene sowie qualitätssichernde Maßnahmen dargestellt werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Ablammung und Aufzucht:
 - a) Anatomie und Physiologie,
 - b) Züchtung und Rassen,
 - c) Fruchtbarkeit und Reproduktion,
 - d) Aufzuchtziele und Aufzuchtverfahren,
 - e) Hygiene;
2. im Prüfungsbereich Weidewirtschaft und Futtergewinnung:
 - a) Futtermittel und Futterqualität,
 - b) Konservierung und Lagerung,
 - c) Futterrationen zusammenstellen, berechnen und bewerten,
 - d) Fütterungstechnik und Fütterungssysteme einschließlich Weidehaltung;
3. im Prüfungsbereich Schafhaltung:
 - a) Krankheiten,
 - b) Haltungsformen und -technik,
 - c) Qualitätsanforderungen an Milch, Fleisch, Wolle und Zuchttiere sowie Vermarktung der Produkte,
 - d) Hütetechnik;
4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(5) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Prüfungsbereich
Ablammung und Aufzucht | 60 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Weidewirtschaft
und Futtergewinnung | 60 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Schafhaltung | 60 Minuten, |
| 4. im Prüfungsbereich
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Prüfungsbereich
Ablammung und Aufzucht | 25 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Weidewirtschaft
und Futtergewinnung | 25 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Schafhaltung | 30 Prozent, |
| 4. Prüfungsbereich
Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |

(7) Die Prüfungsbereiche Ablammung und Aufzucht, Weidewirtschaft und Futtergewinnung, Schafhaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde sind auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das jeweilige bisherige Ergebnis und das entsprechende Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(8) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind das Ergebnis des praktischen und des schriftlichen Teils der Prüfung zu einer Note zusammenzuziehen. Dabei hat der praktische Prüfungsteil gegenüber dem schriftlichen Prüfungsteil das doppelte Gewicht.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. im Gesamtergebnis,
2. in jeder der praktischen Aufgaben des praktischen Teils der Prüfung,
3. im Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung sowie
4. innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 14

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Imkerei

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden drei praktische Aufgaben durchführen und dokumentieren sowie hierüber innerhalb dieser Zeit zu jeder der praktischen Aufgaben ein Fachgespräch führen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Beurteilen und Bearbeiten von Bienenvölkern,
2. Honigernte und marktgerechte Fertigstellung des Produktes und
3. Anfertigen oder Instandhalten von Betriebsmitteln.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung gesetzlicher und betrieblicher Vorgaben sowie wirtschaftlicher Aspekte selbstständig und teamorientiert planen, die Arbeitsmittel festlegen, Informationen beschaffen und auswerten, Arbeitszusammenhänge erkennen, Arbeiten kontrollieren und dokumentieren, Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit und des Tierschutzes, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit beachten sowie Maßnahmen zur Hygiene und Qualitätssicherung ergreifen, die für die praktischen Aufgaben wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aufzeigen sowie seine Vorgehensweise bei der Durchführung der praktischen Aufgaben begründen kann.

(3) Innerhalb des praktischen Teils der Prüfung sind die praktischen Aufgaben gleich zu gewichten.

(4) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling in den Prüfungsbereichen

1. Betriebsorganisation, imkerliche Betriebslehre und Völkerführung,
2. Königinnenzucht und Leistungsprüfung sowie
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Betriebsorganisation, imkerliche Betriebslehre und Völkerführung sowie Königinnenzucht und Leistungsprüfung soll der Prüfling zeigen, dass er praxisbezogene Aufgaben unter Einbeziehung arbeitsorganisatorischer und betriebswirtschaftlicher Sachverhalte lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, des Tier- und Umweltschutzes, der Hygiene sowie qualitätssichernde Maßnahmen dargestellt werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Betriebsorganisation, imkerliche Betriebslehre und Völkerführung:
 - a) Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - b) berufsspezifische Regelungen,
 - c) Bienengesundheit,
 - d) Völkerbeurteilung und -führung,
 - e) Völkervermehrung,
 - f) Versorgung und Fütterung,
 - g) Bienenwanderung,
 - h) Bienenweide, Bestäubung und Naturschutz;
2. im Prüfungsbereich Königinnenzucht und Leistungsprüfung:
 - a) Aufzuchtplan,
 - b) Königinnenaufzucht,
 - c) Pflege- und Drohnenvölker,
 - d) Begattung von Königinnen,
 - e) Leistungserfassung und -prüfung;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(5) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Prüfungsbereich Betriebsorganisation, imkerliche Betriebslehre und Völkerführung | 90 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Königinnenzucht und Leistungsprüfung | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Betriebsorganisation, imkerliche Betriebslehre und Völkerführung | 50 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Königinnenzucht und Leistungsprüfung | 30 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |

(7) Die Prüfungsbereiche Betriebsorganisation, imkerliche Betriebslehre und Völkerführung, Königinnenzucht und Leistungsprüfung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde sind auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese

für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das jeweilige bisherige Ergebnis und das entsprechende Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(8) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind das Ergebnis des praktischen und des schriftlichen Teils der Prüfung zu einer Note zusammenzuziehen. Dabei hat der praktische Prüfungsteil gegenüber dem schriftlichen Prüfungsteil das doppelte Gewicht.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. im Gesamtergebnis,
2. in jeder der praktischen Aufgaben des praktischen Teils der Prüfung,
3. im Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung sowie
4. innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 15

Fortsetzung der Berufsausbildung

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt vom 10. März 1976 (BGBl. I S. 514), geändert durch die Verordnung vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1145), außer Kraft.

Bonn, den 17. Mai 2005

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Anlage
 (zu § 6)

 Ausbildungsrahmenplan
 für die Berufsausbildung zum Tierwirt/zur Tierwirtin

Abschnitt I: Berufsfeldbreite Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweisen der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
5	Ökologische Zusammenhänge; Nachhaltigkeit und Verbraucherschutz (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)	a) ökologische Zusammenhänge bei der Tierproduktion erläutern und beachten b) Kreislaufwirtschaft erläutern c) Nachhaltigkeitsaspekte bei der Tierproduktion erläutern d) Maßnahmen zum Verbraucherschutz bei Produktion und Vermarktung tierischer Produkte umsetzen				
6	Betriebliche Abläufe und Organisation; wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)					
6.1	Planen, Kontrollieren und Beurteilen von Arbeitsabläufen und Produktion (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	a) Arbeits- und Betriebsanweisungen anwenden b) Arbeits- und Produktionsabläufe unter Berücksichtigung betrieblicher Gegebenheiten sowie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen und durchführen c) Arbeitsergebnisse dokumentieren, beurteilen und präsentieren d) Arbeitsabläufe nach ergonomischen, funktionalen und rechtlichen Anforderungen gestalten e) gesetzliche und berufsbezogene Regelungen anwenden, insbesondere Meldepflichten beachten	4			
6.2	Erstellen von Kalkulationen und Abwickeln von Geschäftsvorgängen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2)	a) bei Geschäftsvorgängen mitwirken b) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten	2			
6.3	Kommunikation und Information (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.3)	a) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen b) Informationen beschaffen, auswerten und einordnen c) Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden d) mit Standardsoftware und arbeitsplatzspezifischer Software arbeiten e) Aufgaben im Team abstimmen und bearbeiten, Ergebnisse kontrollieren und bewerten f) Gespräche ergebnisorientiert und situationsbezogen führen g) Sachverhalte darstellen, Fachbegriffe anwenden	8			
7	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)	a) produktspezifische Qualitätsstandards umsetzen und Produktionsabläufe dokumentieren b) Ziele, Aufgaben und Aufbau der betrieblichen Qualitätssicherung erläutern	3			
8	Maschinen, Geräte, und Betriebseinrichtungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 8)	a) Maschinen und Geräte bedienen, Werterhaltung beachten b) Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen reinigen, pflegen, prüfen und warten				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
		c) Störungen an Maschinen und Betriebseinrichtungen feststellen und Maßnahmen zur Instandsetzung ergreifen d) Betriebs- und Werkstoffe einsetzen und lagern e) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an Maschinen und elektrischen Anlagen beachten	8			
9	Tierschutz (§ 5 Abs. 1 Nr. 9)	Bestimmungen des Tierschutzgesetzes beachten	2			
10	Tierproduktion (§ 5 Abs. 1 Nr. 10)					
10.1	Tierzucht (§ 5 Abs. 1 Nr. 10.1)	a) Anatomie, Physiologie und Verhalten von Nutztieren erläutern b) Grundlagen der Vererbung erläutern und in der Züchtung anwenden	4			
10.2	Tierhaltung (§ 5 Abs. 1 Nr. 10.2)	Tiere beobachten, Verhaltensänderungen feststellen und erforderliche Maßnahmen ergreifen	4			
10.3	Fütterung (§ 5 Abs. 1 Nr. 10.3)	a) Tiere bedarfsgerecht füttern und tränken b) Futtermittel bestimmen, beurteilen und qualitätserhaltend lagern	7			
10.4	Tiergesundheit und Tierhygiene (§ 5 Abs. 1 Nr. 10.4)	a) Tierunterkünfte reinigen und desinfizieren b) Krankheitsanzeichen feststellen und Maßnahmen ergreifen c) Schädlings- und Parasitenbefall feststellen und Bekämpfungsmaßnahmen einleiten	6			
10.5	Nutzung von Tieren und Gewinnung spezifischer Produkte (§ 5 Abs. 1 Nr. 10.5)	Leistungen von Tieren ermitteln	4			

Abschnitt II: Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
1	Erstellen von Kalkulationen und Abwickeln von Geschäftsvorgängen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2)	a) Kalkulationen erstellen b) an der Planung und Konzeption von Vermarktungsmaßnahmen mitwirken			6	
2	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)	a) Qualitätsmerkmale prüfen und feststellen sowie Qualitätsdaten dokumentieren b) verbraucherspezifische Anforderungen und Informationen bei der Produktion berücksichtigen			4	
3	Tierschutz (§ 5 Abs. 1 Nr. 9)	a) berufsspezifische Regelungen, insbesondere Regelungen zur Tierhaltung und -gesundheit sowie zum Transport anwenden b) Nottötung durchführen			3	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Tierproduktion (§ 5 Abs. 1 Nr. 10)				
4.1	Tierzucht (§ 5 Abs. 1 Nr. 10.1)	a) Zuchtprogramme erläutern und bei ihrer Umsetzung mitwirken b) Tiere, insbesondere unter Beachtung von Rassen- und Zuchtstandards, beurteilen c) Zuchtdate erfassen und dokumentieren		6	
4.2	Tierhaltung (§ 5 Abs. 1 Nr. 10.2)	a) Haltungsverfahren erläutern sowie betriebsspezifische Haltungssysteme und -techniken anwenden b) Tiere halten und versorgen c) Tiere kennzeichnen		9	
		d) Tiere, insbesondere unter Berücksichtigung der Tiergesundheit, transportieren			2
4.3	Fütterung (§ 5 Abs. 1 Nr. 10.3)	a) Futterrationen berechnen und zusammenstellen		4	
		b) Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen kontrollieren und Funktionsfähigkeit erhalten			4
4.4	Tiergesundheit und Tierhygiene (§ 5 Abs. 1 Nr. 10.4)	a) Desinfektionslösungen berechnen, herstellen und anwenden b) Vorsorgemaßnahmen, insbesondere zur Gesunderhaltung und Seuchenprophylaxe, treffen c) Medikamente nach Anweisung anwenden sowie Medikamentennachweis und Bestandsdokumentation führen d) bei tierärztlichen Behandlungsmaßnahmen mitwirken			4
4.5	Nutzung von Tieren und Gewinnung spezifischer Produkte (§ 5 Abs. 1 Nr. 10.5)	a) Tiere erzeugen oder tierische Produkte gewinnen		7	
		b) Tiere oder tierische Produkte vermarkten			3

Abschnitt III: Berufliche Fachbildung in den Fachrichtungen

A: Fachrichtung Rinderhaltung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Kälber- und Jungrinderaufzucht (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)	a) Kälber bis zum Ende der Tränkephase und Jungrinder füttern b) Futtermittel auswählen und Futterrationen altersgerecht zusammenstellen und berechnen c) Kälber und Jungrinder beurteilen sowie ihre Entwicklung bewerten			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
		<ul style="list-style-type: none"> d) Entwicklung der Klauen beurteilen e) Kälber und Jungrinder umsetzen und transportieren f) Aufzucht- und Mastverfahren beurteilen und nach betrieblichen Bedingungen anwenden g) Kälber enthornen 				8
2	Rinderhaltung (§ 5 Abs. 2 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Rinder nach Altersgruppen und Nutzungsart sowie Laktationsstatus einteilen und versorgen b) Rinder bedarfs- und leistungsgerecht füttern c) Herdenmanagement durchführen d) Rinderhaltungssysteme beurteilen e) Klauengesundheit erhalten und Klauenpflege durchführen f) Informationen aus Auktions- und Tierschaukatalogen beurteilen sowie Zuchttiere vorführen g) Rinder umstallen 				12
3	Reproduktion (§ 5 Abs. 2 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fruchtbarkeitsstatus der Herden beurteilen und Anpaarungspartner auswählen b) Brunstkontrolle durchführen und bei der Besamung mitwirken c) Geburt vorbereiten, überwachen und Geburtshilfe leisten d) Maßnahmen zur Versorgung von Muttertieren und Kälbern nach der Geburt durchführen 				10
4	Produktion von Milch, Zucht- und Schlachttieren (§ 5 Abs. 2 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verfahren zur Gewinnung von Milch unterscheiden und Kühe melken b) Melk- und Kühlanlagen kontrollieren, warten und bedienen c) Eutergesundheit kontrollieren und beurteilen d) Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Milchqualität durchführen e) Rinder nach Qualitätsstandards vermarkten 				18
5	Weidewirtschaft, Futtergewinnung (§ 5 Abs. 2 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Besatzstärke und -dichte für die Weidewirtschaft definieren b) Futter, insbesondere Silage, entnehmen c) Weidetechniken erläutern und anwenden d) Grünland beurteilen sowie Pflege-, Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen erläutern 				4

B: Fachrichtung Schweinehaltung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Reproduktion (§ 5 Abs. 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Reproduktionsverfahren in der Schweinehaltung unterscheiden und bei der Vermehrung mitwirken b) Jungsauen für die Zucht selektieren c) Sauen ins Deckzentrum einstellen und für die Rausche vorbereiten d) Rauschekontrolle durchführen und Besamungszeitpunkt festlegen e) Bedeckung, insbesondere durch künstliche Besamung, durchführen sowie Trächtigkeit überprüfen f) Besamungskataloge lesen und Auswahl treffen 			9
2	Sauenhaltung (§ 5 Abs. 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Geburt von Ferkeln vorbereiten und überwachen, Maßnahmen zur Versorgung von Muttertieren und Ferkeln durchführen b) Ferkel kastrieren und Schwänze kupieren c) Wurfausgleich durchführen d) Saugferkel, trächtige und säugende Sauen nach Kondition und Status füttern e) Saugferkel absetzen, Gewicht ermitteln und Leistungskontrolle durchführen f) Klauengesundheit beurteilen und Klauenpflege durchführen 			10
3	Ferkelaufzucht und Schweinemast (§ 5 Abs. 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ferkel und Mastschweine nach Anzahl, Gewicht, Geschlecht und Gesundheitsstatus sortieren sowie in Gruppen zusammenstellen b) Ferkel und Mastschweine alters- und bedarfsgerecht füttern c) Ferkel und Mastschweine umsetzen und Gruppenausgleich durchführen d) Bestandsentwicklung bei Ferkeln und Mastschweinen beobachten, kontrollieren und Leistung ermitteln 			20
4	Vermarktung (§ 5 Abs. 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ausstalltermine für Ferkel und Mastschweine koordinieren und Transport vorbereiten b) Ferkel und Mastschweine nach Qualitätsstandards vermarkten 			5
5	Technische Systeme der Schweinehaltung (§ 5 Abs. 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fütterungs- und Lüftungssysteme beurteilen und betriebsspezifisch anwenden b) Produktions- und Haltungsverfahren erläutern und anwenden 			4
6	Verwertung und Entsorgung von Rückständen (§ 5 Abs. 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Mengen von tierischen Ausscheidungen, insbesondere Gülleanfall, qualitativ und quantitativ ermitteln b) Wirtschaftsdünger umweltschonend lagern und den Nutzen und die Kosten für die Entsorgung, insbesondere von Gülle, kalkulieren c) Emissionen aus der Schweinehaltung beschreiben und Möglichkeiten zur Reduktion nutzen d) verendete und notgetötete Tiere lagern und die Entsorgung veranlassen 			4

C: Fachrichtung Geflügelhaltung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Haltung und Herdenmanagement (§ 5 Abs. 4 Nr. 1)	a) Haltungsverfahren, -systeme und Einrichtungselemente beurteilen und betriebsspezifisch anwenden b) Verfahren der Geflügelproduktion erläutern und betriebsspezifisch anwenden c) Licht- und Impfprogramme durchführen d) Anforderungen an Stallklima erläutern und Stallklima regeln e) Besatzdichte nach Produktionszweig und Entwicklungsstadien festlegen f) Leistung ermitteln, kontrollieren und Maßnahmen ergreifen g) Küken und Junggeflügel eininstallen und versorgen h) produktionszweigspezifische Maßnahmen durchführen, insbesondere Schnabel kupieren i) Geflügel um- und ausstallen sowie transportieren			17
2	Fütterung (§ 5 Abs. 4 Nr. 2)	a) Geflügel bedarfsgerecht nach Produktionszweig und Entwicklungsstadien füttern b) Fütterungstechniken beurteilen und anwenden c) durch Fütterungsmaßnahmen zur Reduzierung von Stickstoff- und Phosphoremissionen beitragen d) Futtermittel auf Qualität und Struktur überprüfen e) Zusatzstoffe in der Geflügelfütterung einsetzen und den Einsatz dokumentieren			15
3	Produktgewinnung und Vermarktung (§ 5 Abs. 4 Nr. 3)	a) Eier erzeugen, abnehmen, sortieren, kennzeichnen, verpacken und vermarkten b) Geflügel schlachten, Schlachtkörper aufbereiten c) Vermarktungswege erläutern und beurteilen d) Geflügel nach Qualitätsstandards vermarkten			10
4	Reproduktion, Vermehrung, Brut (§ 5 Abs. 4 Nr. 4)	a) Reproduktionsverfahren in der Geflügelwirtschaft unterscheiden und bei der Vermehrung mitwirken b) Bruteier gewinnen und lagern c) Bruttechnik anwenden			6
5	Verwertung und Entsorgung von Rückständen (§ 5 Abs. 4 Nr. 5)	a) Wirtschaftsdüngeranfall unter Berücksichtigung der Nährstoffgehalte ermitteln b) Wirtschaftsdünger umweltschonend lagern und nutzen c) Emissionen aus der Geflügelhaltung beschreiben und Möglichkeiten zur Reduktion nutzen d) verendete und notgetötete Tiere lagern und die Entsorgung veranlassen			4

D: Fachrichtung Schäferei

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Schafhaltung (§ 5 Abs. 5 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schafhaltungsformen, insbesondere stationäre Hüt-haltung, Wanderschäferei, Koppelhaltung und Stall-haltung, unterscheiden und beurteilen b) Schafe nach betrieblichen Haltungsformen versorgen und pflegen c) Klauengesundheit beurteilen und Klauenpflege durch-führen d) Schafe nach Leistungsgruppen zusammenstellen und füttern e) Informationen aus Auktions- und Tierschaukatalogen beurteilen sowie Zuchttiere vorführen 			10
2	Ablammung und Aufzucht (§ 5 Abs. 5 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Böcke auswählen und zuteilen b) Mutterschafe belegen, Trächtigkeit feststellen c) Mutterschafe für die Geburt vorbereiten d) Ablammphasen erläutern, Geburt vorbereiten, über-wachen und Geburtshilfe leisten e) Maßnahmen zur Versorgung von Muttertieren und Lämmern nach der Geburt durchführen f) Lämmer kupieren und kastrieren g) Aufzuchtverfahren beurteilen und nach betrieblichen Bedingungen anwenden h) Eutergesundheit kontrollieren und beurteilen sowie Maßnahmen einleiten 			10
3	Produktion von Wolle, Milch und Fleisch (§ 5 Abs. 5 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schurmethode unterscheiden und Voll- und Schwanzschur durchführen b) Qualität von Wolle und Vlies beurteilen c) Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Woll-qualität durchführen d) Verfahren zur Gewinnung von Schafmilch unterschei-den und Schafe melken e) Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Fleischqualität durchführen f) Schafe schlachten g) Schlachtkörper beurteilen und in Teilstücke zerlegen 			12
4	Hütetechnik (§ 5 Abs. 5 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schafe hüten b) Hunderassen und -schläge für die Schäferei beurteilen und Herdengebrauchshunde einsetzen c) Herdengebrauchshunde pflegen, halten, versorgen und führen 			6
5	Weidewirtschaft, Futtergewinnung (§ 5 Abs. 5 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Besatzstärke und -dichte für die Weidewirtschaft defi-nieren und Weideplan erstellen b) Futterwerbung erläutern sowie Heuwerbung planen und durchführen c) Weidetechniken anwenden und Koppelbau durchfüh-ren 			10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Pflege-, Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen erläutern e) Weidestandorte beurteilen			
6	Naturschutz und Landschaftspflege (§ 5 Abs. 5 Nr. 6)	Landschaftspflegemaßnahmen mit Schafen durchführen			4

E: Fachrichtung Imkerei

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Völkerführung und Bienengesundheit (§ 5 Abs. 6 Nr. 1)	a) Trachtnutzung erkennen und beurteilen sowie Maßnahmen ergreifen b) Ernährungsstadien erkennen und entsprechende Fütterungen durchführen c) Volkstärke beurteilen, Völker einengen und erweitern, Völker vereinigen und auflösen d) Schwarmstimmung beurteilen und Schwarmverhinderungsmethoden anwenden, Schwarm versorgen und führen sowie Rechtsvorschriften beachten e) Jungvölker aufbauen und pflegen f) Bienenvölker unter Berücksichtigung von Volkstärke, Brutnest, Futter und Bienengesundheit ein- und auswintern g) Bienengesundheit prüfen und sicherstellen			21
2	Bienenwanderung (§ 5 Abs. 6 Nr. 2)	a) Standorte unter Berücksichtigung von Trachtmöglichkeiten und Trachtangeboten sowie mikroklimatischen Bedingungen auswählen b) Voraussetzungen für Bienenwanderung unter Beachtung rechtlicher Vorschriften abklären c) Bienenvölker für Wanderung auswählen und zum Transport vorbereiten			5
3	Bienenweide, Bestäubung und Naturschutz (§ 5 Abs. 6 Nr. 3)	a) Trachtpflanzen bestimmen und deren Wert erläutern b) Bienenschutzverordnung erläutern sowie Schäden durch Pflanzenschutzmittel feststellen und Maßnahmen einleiten c) Maßnahmen zur Bienenweideverbesserung durchführen d) Völkerführung für spezifische Bestäubungsaufgaben, insbesondere von Kulturpflanzen, erläutern und durchführen e) Bedeutung der Bienenhaltung für den Naturschutz erläutern			3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Bienenprodukte gewinnen und vermarkten (§ 5 Abs. 6 Nr. 4)	a) Reifegrad des Honigs feststellen und Honig ernten b) verschiedene Gewinnungsarten von Honig darstellen und Honig, insbesondere durch Schleudern, gewinnen c) Honig, insbesondere unter Beachtung der lebensmittelrechtlichen Regelungen, bearbeiten und abfüllen d) weitere Bienenprodukte unterscheiden, Wachs gewinnen und verarbeiten e) Produkte präsentieren und Kunden informieren			12
5	Königinnenzucht (§ 5 Abs. 6 Nr. 5)	a) Königinnen in weisellosen und weiselrichtigen Völkern unter Berücksichtigung von Aufzuchtplänen aufziehen und Ergebnisse beurteilen b) Pflege- und Drohnenvölker vorbereiten und betreuen c) Belegstellenarten unterscheiden, Begattungseinheiten vorbereiten, versorgen und Begattungsergebnisse kontrollieren d) instrumentelle Besamung erläutern			7
6	Betriebsmittel zur Bienenhaltung (§ 5 Abs. 6 Nr. 6)	a) Betriebsmittel zur Bienenhaltung, insbesondere aus Holz, anfertigen sowie Eigenschaften von Holzarten erläutern b) Betriebsmittel reinigen, pflegen und instand halten			4

Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Fachkraft Agrarservice*)

Vom 17. Mai 2005

Auf Grund des § 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Ausnahmeregelung

Abweichend von § 4 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes dürfen Jugendliche unter 18 Jahren gemäß den nachfolgenden Vorschriften ausgebildet werden.

§ 2

Gegenstand und Struktur der Erprobung

Zur Vorbereitung einer Ausbildungsordnung nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes sollen insbesondere die Struktur und Inhalte eines neuen Ausbildungsberufes in der Agrarwirtschaft erprobt werden.

§ 3

Sachverständigenbeirat

Zur Beobachtung der Erprobung ist ein Sachverständigenbeirat zu bilden, dem die Bundesministerien, das Bundesinstitut für Berufsbildung, die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder, der Deutsche Gewerkschaftsbund und das Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung angehören. Dieser soll auch an der Vorbereitung einer Ausbildungsordnung nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes beteiligt werden.

§ 4

Ausbildungsdauer und Abschluss

Die Ausbildung dauert drei Jahre und führt zu dem Abschluss Fachkraft Agrarservice.

§ 5

Zielsetzung der Berufsausbildung

Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Pla-

nen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

§ 6

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Naturschutz, ökologische Zusammenhänge; Nachhaltigkeit,
6. Betriebliche Abläufe und Organisation,
7. Wirtschaftliche Zusammenhänge,
8. Bedienen und Führen landwirtschaftlicher Maschinen,
9. Pflegen, Warten und Instandhalten von Agrartechnik,
10. Pflanzenproduktion,
- 10.1 Bodenbearbeitung,
- 10.2 Bestellen und Pflegen von Kulturen,
- 10.3 Ernten, Lagern und Konservieren pflanzlicher Produkte,
11. Kommunikation und Information,
12. Dienstleistungen und Kundenorientierung,
13. Qualitätssichernde Maßnahmen.

(2) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Breite und Tiefe der nach Absatz 1 Nr. 10 zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten müssen diese mindestens an drei der folgenden Kulturen

1. Halmfrucht,
2. Hackfrucht,
3. Grünland,
4. Futterpflanzen,
5. Ölfrüchte,
6. Sonderkulturen

vermittelt werden. Die für die Ausbildung wesentlichen Kulturen werden vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Andere Kulturen sind zulässig, wenn an ihnen die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 Nr. 10 in gleicher Breite und Tiefe vermittelt werden können.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 7

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 6 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 8

Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 9

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

§ 10

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden drei praktische Aufgaben aus unterschiedlichen Bereichen durchführen und hierüber innerhalb dieser Zeit zu jeder der praktischen Aufgaben ein Fachgespräch führen. Durch die Ausführung der praktischen Aufgaben sowie das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte planen und hierbei Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zum Umweltschutz, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zur Wirtschaftlichkeit berücksichtigen und seine Vorgehensweise bei der Durchführung der praktischen Aufgaben begründen kann. Für die praktischen Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Arbeitsmaschinen nach Arbeitsauftrag zusammenstellen,
2. Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Maschinen und Geräten herstellen,
3. Werkzeuge und Werkstoffe einsetzen,
4. Bodenbearbeitungsmaßnahmen durchführen,

5. Saatgut ausbringen,
6. Pflanzenbestände beurteilen und pflegen oder
7. Erntemaßnahmen durchführen.

(4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 120 Minuten praxisbezogene Aufgaben aus folgenden Bereichen bearbeiten:

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
2. Natur- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit,
3. arbeitsvorbereitende Maßnahmen,
4. Bodenbearbeitung,
5. Betriebs- und Verkehrssicherheit landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte,
6. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
7. Information und Kommunikation,
8. Berufsbildung.

§ 11

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden jeweils eine praktische Aufgabe aus den Prüfungsbereichen Pflanzenproduktion, Agrartechnik und Dienstleistungen durchführen und hierüber innerhalb dieser Zeit zu jedem der drei Prüfungsbereiche ein Fachgespräch führen. Für die praktischen Aufgaben in den einzelnen Prüfungsbereichen kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Pflanzenproduktion:
 - a) Kulturen bestellen und pflegen,
 - b) Pflanzen ernten oder
 - c) Erntegut lagern und konservieren;
2. im Prüfungsbereich Agrartechnik:
 - a) Verkehrssicherheit und Betriebsbereitschaft herstellen,
 - b) Pflege- und Wartungsarbeiten durchführen oder
 - c) Instandhaltungsarbeiten ausführen;
3. im Prüfungsbereich Dienstleistungen:
 - a) Leistungen präsentieren,
 - b) Kunden beraten und Angebote erstellen oder
 - c) Konzepte für Dienstleistungsangebote unter Einsatz geeigneter Technik entwickeln und festlegen.

Bei der Aufgabenstellung sind die nach § 6 Abs. 2 Satz 2 festgelegten Kulturen zu berücksichtigen. Bei der Durchführung der praktischen Aufgaben soll der Prüfling zeigen, dass er betriebliche Zusammenhänge versteht und die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten praxisbezogen anwenden und übertragen sowie die für die praktischen Aufgaben relevanten fachlichen Zusammenhänge aufzeigen und seine Vorgehensweise bei der Durchführung der praktischen Aufgaben begründen

kann. Er soll Arbeitsabläufe kunden- und zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher Vorgaben selbstständig planen und umsetzen, qualitätssichernde Maßnahmen sowie Maßnahmen zum Umweltschutz durchführen, Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit sowie die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit beachten.

(3) Innerhalb des praktischen Teils der Prüfung sind die praktischen Aufgaben gleich zu gewichten.

(4) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling in den Prüfungsbereichen

1. Pflanzenproduktion,
2. Agrartechnik sowie
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Pflanzenproduktion und Agrartechnik soll der Prüfling zeigen, dass er praxisbezogene Aufgaben unter Einbeziehung arbeitsorganisatorischer, pflanzenbaulicher und technischer Sachverhalte lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz, betriebliche Abläufe und Organisation sowie wirtschaftliche Zusammenhänge bei der Arbeit mit einbezogen werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Pflanzenproduktion:
 - a) Ablaufplanung und Betriebsorganisation,
 - b) Bodenbearbeitung und Bestellung,
 - c) Pflanzenschutz und Düngung,
 - d) Ernte, Lagerung und Konservierung,
 - e) Landschaftspflege;
2. im Prüfungsbereich Agrartechnik:
 - a) Funktion und Einsatz von Zug- und Arbeitsmaschinen sowie Geräten,
 - b) Funktionsweisen von Bauteilen und Baugruppen,
 - c) Verkehrs- und Betriebssicherheit,
 - d) Wartung, Pflege und Instandhaltung,
 - e) Funktion und Nutzung von Betriebseinrichtungen;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt.

(5) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsbereich Pflanzenproduktion 120 Minuten,
2. im Prüfungsbereich Agrartechnik 120 Minuten,
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Pflanzenproduktion 40 Prozent,
2. Prüfungsbereich Agrartechnik 40 Prozent,
3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent.

(7) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das jeweilige bisherige Ergebnis und das entsprechende Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(8) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind das Ergebnis des praktischen und des schriftlichen Teils der Prüfung zu einer Note zusammenzuziehen. Dabei hat der praktische Prüfungsteil gegenüber dem schriftlichen Prüfungsteil das doppelte Gewicht.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des praktischen und schriftlichen Teils der Prüfung in jeweils mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 12

Anwendungsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bis zum 31. Juli 2009 begonnen wurden, sind die Vorschriften dieser Verordnung weiter anzuwenden.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 2009 außer Kraft.

Bonn, den 17. Mai 2005

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zur Fachkraft Agrarservice

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweisen der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 			
4	Umweltschutz (§ 6 Abs. 1 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Naturschutz, ökologische Zusammenhänge; Nachhaltigkeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 5)	a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanzen erklären sowie Lebensräume an Beispielen beschreiben b) Bedeutung und Ziele des Naturschutzes bei der Arbeit beschreiben c) Nachhaltigkeitsaspekte bei der Pflanzenproduktion beachten			
6	Betriebliche Abläufe und Organisation (§ 6 Abs. 1 Nr. 6)	a) Arbeits- und Betriebsmittel unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren auswählen b) Arbeitsplatz vorbereiten, Maßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden im Umfeld des Arbeitsplatzes treffen c) Arbeits- und Betriebsanweisungen anwenden d) Witterungsverhältnisse beobachten und dokumentieren e) Betriebseinrichtungen pflegen, warten und instand halten	5		
		f) Daten zur Arbeitsdurchführung feststellen, insbesondere Aufwandsmengen berechnen, Arbeitszeitbedarf sowie Größe von Flächen schätzen und ermitteln g) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung betrieblicher und struktureller Gegebenheiten, insbesondere nach wirtschaftlichen und ergonomischen Gesichtspunkten, planen und durchführen h) Aufgaben im Team, insbesondere bei der Bildung von Arbeitsketten, abstimmen und bearbeiten; Ergebnisse kontrollieren i) bei Einsatzplanungen des Betriebes mitwirken j) Arbeitsergebnisse dokumentieren, beurteilen und darstellen		2	7
7	Wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 6 Abs. 1 Nr. 7)	a) bei Werbekonzepten und -maßnahmen des Betriebes mitwirken, insbesondere zur positiven Außenwirkung des Betriebes beitragen	3		
		b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen c) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten		2	
		d) Kalkulationen erstellen e) bei Geschäftsvorgängen mitwirken, insbesondere Angebote vergleichen, Bestellungen vorbereiten, Rechnungen kontrollieren sowie Arbeitspreise ermitteln			4
8	Bedienen und Führen landwirtschaftlicher Maschinen (§ 6 Abs. 1 Nr. 8)	a) Arbeitsmaschinen nach Arbeitsauftrag sowie unter Berücksichtigung der produktionstechnischen Bedingungen und der Witterung zusammenstellen b) Verkehrssicherheit von Zugmaschinen, Transportmitteln, technischen Anlagen, Maschinen und Geräten prüfen und Betriebsbereitschaft herstellen c) Arbeitsnachweise erstellen	8		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> d) Bedingungen am Einsatzort mit den Auftragsdaten abgleichen und bei abweichenden Bedingungen Maßnahmen ergreifen e) Bordinstrumente einstellen f) Maschinen und Geräte für den Straßenverkehr umrüsten und für den Transport sichern sowie Straßenverschmutzung vermeiden g) landwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen im öffentlichen Straßenverkehr bis zu den Grenzen der Führerscheinklasse T unter Beachtung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung führen 		7	
		<ul style="list-style-type: none"> h) Arbeits- und Zugmaschinen, Transportmittel und Geräte bedienen sowie Werterhaltung beachten i) Arbeitsparameter während der Arbeit kontrollieren und den sich verändernden Bedingungen anpassen j) Auftrags- und Leistungsdaten zusammenstellen und weiterleiten k) technische Störungen feststellen und Maßnahmen einleiten 			18
9	Pflegen, Warten und Instandhalten von Agrartechnik (§ 6 Abs. 1 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maschinen und Geräte reinigen, sichtbare technische Mängel und Beschädigungen dokumentieren b) Werkzeuge und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen, einsetzen und einsatzbereit halten c) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen beachten d) Betriebsstoffe lagern und Rückstände entsorgen 	10		
		<ul style="list-style-type: none"> e) Maßnahmen zur Konservierung und Entkonservierung durchführen 		3	
		<ul style="list-style-type: none"> f) Wartungsarbeiten unter Beachtung technischer Unterlagen sowie von Wartungsplänen durchführen, insbesondere Betriebsflüssigkeiten kontrollieren, nachfüllen, wechseln und entsorgen g) Fehler und Störungen suchen, Ursachen feststellen sowie Möglichkeiten zur Behebung darstellen und beurteilen h) elektrische und elektronische Einrichtungen an Fahrzeugen instand halten i) Funktionsweisen von Bauteilen und Baugruppen unterscheiden und auf Verschleiß prüfen, Verschleißteile austauschen j) Gesamtfunktion im Betriebszustand prüfen und einstellen 			14
10	Pflanzenproduktion (§ 6 Abs. 1 Nr. 10)				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
10.1	Bodenbearbeitung (§ 6 Abs. 1 Nr. 10.1)	a) Bodenarten und Bodenaufbau bestimmen sowie Bodenzustand beurteilen b) Wechselwirkungen zwischen Bodeneigenschaften und Nutzungsmöglichkeiten beachten c) boden- und kulturartenspezifische Bodenbearbeitung durchführen d) Bodenschäden vermeiden, feststellen und beheben	6		
10.2	Bestellen und Pflegen von Kulturen (§ 6 Abs. 1 Nr. 10.2)	a) Saat- und Pflanzgut beurteilen und ausbringen b) Kulturen hinsichtlich der Bestandesführung beurteilen c) Pflanzenbestände bedarfs- und zeitgerecht pflegen	14		
		d) Kulturen bedarfs- und zeitgerecht düngen e) Pflanzenschutzmaßnahmen durchführen f) Landschaftspflegemaßnahmen durchführen, insbesondere Feldraine, Böschungen und Hecken pflegen und erhalten			12
10.3	Ernten, Lagern und Konservieren pflanzlicher Produkte (§ 6 Abs. 1 Nr. 10.3)	a) Ernte durchführen b) Erntegut transportieren, lagern und konservieren		12	
		c) Erntezeitpunkt unter Berücksichtigung von Reifezustand, Verwendungszweck und Qualitätsanforderungen festlegen			4
11	Kommunikation und Information (§ 6 Abs. 1 Nr. 11)	a) Informationen beschaffen, auswerten und einordnen b) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen, dabei Standardsoftware und arbeitsplatzspezifische Software anwenden c) Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit beachten	4		
		d) Kommunikationstechniken anwenden e) Konflikte im Team lösen			3
12	Dienstleistungen und Kundenorientierung (§ 6 Abs. 1 Nr. 12)	a) bei der Auftragsannahme und -bearbeitung mitwirken	2		
		b) individuelle Besonderheiten und Anforderungen der Kundenbetriebe bei der Durchführung von Dienstleistungen beachten und umsetzen c) Kunden beraten und Kundenwünsche sowie Informationen entgegennehmen und im Betrieb weiterleiten d) Kundenreklamationen entgegennehmen, bearbeiten und bei der Arbeitserledigung berücksichtigen e) Kundengespräche situationsgerecht führen f) bei der Akquisition mitwirken g) betriebliches Dienstleistungsangebot präsentieren			10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
13	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 13)	a) Ziele, Aufgaben und Aufbau der betrieblichen Qualitätssicherung erläutern b) betriebs- und produktspezifische Qualitätsstandards anwenden, dokumentieren und beurteilen c) Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln aufzeigen, dokumentieren und zu deren Behebung beitragen			6

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung**

Vom 19. Mai 2005

Auf Grund des § 206 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) eingefügt worden ist und der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b und c des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung zur
Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung**

Die Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 18. Juli 2002 (BGBl. I S. 2886), geändert durch die Verordnung vom 11. August 2003 (BGBl. I S. 1671), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) § 206 Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist auf die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung und auf die in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland aufgeführten Berufsangehörigen der dort bezeichneten Staaten anzuwenden.

(2) § 206 Abs. 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist auf die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Berufsangehörigen der dort bezeichneten Staaten anzuwenden.“

2. Die Anlage zu der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1)

Anwaltsberufe
in Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation

- | | |
|-------------------|--|
| – in Australien: | Barrister, Solicitor, Legal Practitioner |
| – in Argentinien: | Abogado |
| – in Bolivien: | Abogado |
| – in Brasilien: | Advogado |
| – in Indien: | Advocate |
| – in Israel: | Orech-Din |
| – in Japan: | Bengoshi |
| – in Kamerun: | Avocat/Advocate |
| – in Kanada: | Barrister, Solicitor |
| – in Kroatien: | Odvjetnik |
| – in Mexiko: | Abogado |
| – in Namibia: | Legal Practitioner/Advocate/Attorney |
| – in Neuseeland: | Barrister, Solicitor |
| – in Rumänien: | Avocat |
| – in Südafrika: | Attorney/Prokureur, Advocate/Advokaat |

- in der Türkei: Avukat
- in Venezuela: Abogado
- in den
Vereinigten Staaten von Amerika: Attorney at law“.

3. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2
(zu § 1 Abs. 2)

Anwaltsberufe in anderen Staaten

- in der Russischen Föderation: Advokat“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 2005

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Papiertechnologen/zur Papiertechnologin*)**

Vom 26. Mai 2005

Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsausbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Staatliche
Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Papiertechnologe/Papiertechnologin wird staatlich anerkannt. Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Papier, Karton und Pappe,
 2. Zellstoff
- gewählt werden.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Zielsetzung der Berufsausbildung

Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden,

dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 bis 10 nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der gemeinsamen Ausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnik,
6. Arbeitsorganisation und Kommunikation,
7. Roh-, Faser- und Hilfsstoffe,
8. Fertigungsverfahren Produktion I,
9. Instandhaltung,
10. Qualitätssichernde Maßnahmen I,
11. Transport und Lagerung,
12. Wasserver- und -entsorgung,
13. Steuern und Regeln von Produktionsprozessen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Gegenstand der Ausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. in der Fachrichtung Papier, Karton und Pappe:
 - a) Fertigungsverfahren Produktion II,
 - b) Veredelung und Ausrüstung,
 - c) Qualitätssichernde Maßnahmen II;
2. in der Fachrichtung Zellstoff:
 - a) Fertigungsverfahren Produktion II,
 - b) Veredelung und Ausrüstung,
 - c) Qualitätssichernde Maßnahmen II,
 - d) Wertstoffverarbeitung.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Monate aufgeführten gemeinsamen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden zwei praktische Aufgaben I und eine praktische Aufgabe II ausführen. Für die praktischen Aufgaben I kommen insbesondere in Betracht:

1. Instandhalten von Komponenten einer Produktionsanlage und

2. Durchführen eines Produktionsprozesses.

Für die praktische Aufgabe II kommt insbesondere in Betracht:

1. Bearbeiten und Prüfen eines Werkstoffes oder
2. Prüfen eines Fertigproduktes.

(4) Im schriftlichen Teil der Prüfung sind in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben zu bearbeiten, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnik,
2. Arbeitsorganisation und Kommunikation,
3. Roh-, Faser- und Hilfsstoffe,
4. Fertigungsverfahren,
5. Instandhaltung,
6. Qualitätssichernde Maßnahmen,
7. Transport und Lagerung,
8. Wasserver- und -entsorgung.

Bei der Durchführung der Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel festlegen, technische Unterlagen nutzen, Grundsätze der Kundenorientierung sowie Anforderungen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit berücksichtigen kann.

§ 9

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Papier, Karton und Pappe

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in höchstens sieben Stunden eine praktische Aufgabe, die aus mehreren Teilen bestehen kann, durchführen, mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren und innerhalb dieser Zeit hierüber ein Fachgespräch von höchstens 20 Minuten führen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Herstellen eines Papiererzeugnisses einschließlich Kontrolle von Eingangs- und Ausgangsprodukten.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe planen, Roh-, Faser- und Hilfsstoffe festlegen, Produktionsprozesse steuern und regeln, Maßnahmen zur Instandhaltung und Qualitätssicherung einleiten und durchführen sowie Maßnahmen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes durchführen, die für die Lösung der praktischen Aufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Ausführung der Aufgabe begründen kann.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Werkstoffe und Stoffaufbereitung, Erzeugung, Veredelung und Ausrüstung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prü-

fungsbereichen Werkstoffe und Stoffaufbereitung sowie Erzeugung, Veredelung und Ausrüstung sind fachliche Probleme mit verknüpften technologischen und mathematischen Inhalten zu bewerten und zu lösen. Dabei sollen Arbeitsorganisation, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, rationelle Energieverwendung, Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Werkstoffe und Stoffaufbereitung:
 - a) Roh-, Faser- und Hilfsstoffe,
 - b) Fertigungsverfahren,
 - c) Transport und Lagerung,
 - d) Wasserver- und -entsorgung;
2. im Prüfungsbereich Erzeugung, Veredelung und Ausrüstung:
 - a) Fertigungsverfahren,
 - b) Instandhaltung,
 - c) Steuern und Regeln von Produktionsprozessen,
 - d) Veredelung und Ausrüstung;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich
Werkstoffe und Stoffaufbereitung | 90 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Erzeugung,
Veredelung und Ausrüstung | 150 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Prüfungsbereich
Werkstoffe und Stoffaufbereitung | 30 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Erzeugung,
Veredelung und Ausrüstung | 50 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich
Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen Teil der Prüfung und im schriftlichen Teil der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. In zwei der Prüfungsbereiche des schriftlichen Teils müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem dritten Prüfungsbereich dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

§ 10

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Zellstoff

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in höchstens sieben Stunden eine praktische Aufgabe, die aus mehreren Teilen bestehen kann, durchführen, mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren und innerhalb dieser Zeit hierüber ein Fachgespräch von höchstens 20 Minuten führen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Herstellen eines Zellstoffes einschließlich der Kontrolle von Eingangs- und Ausgangsprodukten.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe planen, Roh-, und Hilfsstoffe festlegen, Produktionsprozesse steuern und regeln, Maßnahmen zur Instandhaltung und Qualitätssicherung einleiten und durchführen sowie Maßnahmen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes durchführen, die für die Lösung der praktischen Aufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Ausführung der Aufgabe begründen kann.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Vorbereitung von Rohstoffen und Herstellung von Aufschlusschemikalien, Kochung und Zellstoffbearbeitung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Vorbereitung von Rohstoffen und Herstellung von Aufschlusschemikalien sowie Kochung und Zellstoffbearbeitung sind fachliche Probleme mit verknüpften technologischen und mathematischen Inhalten zu bewerten und zu lösen. Dabei sollen Arbeitsorganisation, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, rationelle Energieverwendung, Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Vorbereitung von Rohstoffen und Herstellung von Aufschlusschemikalien:
 - a) Roh- und Hilfsstoffe,
 - b) Wertstoffverarbeitung,
 - c) Wasserver- und -entsorgung;
2. im Prüfungsbereich Kochung und Zellstoffbearbeitung:
 - a) Fertigungsverfahren,
 - b) Instandhaltung,
 - c) Steuern und Regeln von Produktionsprozessen,
 - d) Veredelung und Ausrüstung;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Vorbereitung von Rohstoffen und Herstellung von Aufschlusschemikalien | 90 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Kochung und Zellstoffbearbeitung | 150 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Vorbereitung von Rohstoffen und Herstellung von Aufschlusschemikalien | 30 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Kochung und Zellstoffbearbeitung | 50 Prozent, |

- | | |
|---|-------------|
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |
|---|-------------|

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen Teil der Prüfung und im schriftlichen Teil der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. In zwei der Prüfungsbereiche des schriftlichen Teils müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem dritten Prüfungsbereich dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

§ 11

Fortsetzung der Berufsausbildung

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Papiermacher-Ausbildungsverordnung vom 7. Januar 1991 (BGBl. I S. 27) außer Kraft.

Berlin, den 26. Mai 2005

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
In Vertretung
Georg Wilhelm Adamowitsch

Anlage
 (zu § 5)

 Ausbildungsrahmenplan
 für die Berufsausbildung zum Papiertechnologen/zur Papiertechnologin

I. Gemeinsame Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.-18.	19.-36.
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		
4	Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.-18.	19.-36.
1	2	3	4	
5	Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnik (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) betriebsspezifische Kommunikations- und Informationssysteme einsetzen b) Standardsoftware und betriebsspezifische Software nutzen c) Informationen beschaffen, auswerten und dokumentieren d) Daten und Dokumente unter Berücksichtigung des Datenschutzes pflegen, schützen, sichern, archivieren und darstellen 	4	
6	Arbeitsorganisation und Kommunikation (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsaufträge erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen b) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen; Arbeitsschritte an veränderte Situationen anpassen; Arbeitsabläufe protokollieren c) Einsatz von Arbeitsmitteln planen und Sicherungsmaßnahmen anwenden d) Probleme analysieren, Lösungsvarianten entwickeln und bewerten e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten f) Kommunikation mit anderen Funktionsbereichen sicherstellen g) kundenspezifische Anforderungen und Informationen beachten und im Betrieb weiterleiten h) Aufgaben im Team planen und abstimmen, Ergebnisse auswerten, beurteilen und protokollieren i) Prozessdaten protokollieren, Änderungen dokumentieren und an die folgende Schicht übergeben j) englischsprachige Fachbegriffe anwenden und im Ausbildungsbetrieb übliche englischsprachige Informationen erteilen k) Kommunikationsregeln anwenden und Möglichkeiten der Konfliktlösung nutzen 	6	
7	Roh-, Faser- und Hilfsstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Herstellung von Roh- und Faserstoffen sowie Aufbereitung von Hilfsstoffen darstellen b) Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten von Faserstoffen unter Berücksichtigung von technischen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten beurteilen c) Qualität von Faserstoffen, insbesondere Stoffdichte, Mahlgrad, Fraktionierung und Festigkeiten prüfen d) Stoffaufbereitungsanlagen überwachen und bedienen 	11	
		<ul style="list-style-type: none"> e) Merkmale von Hilfsstoffen unterscheiden und deren Qualität prüfen f) Hilfsstoffe ihren Verwendungs- und Substitutionsmöglichkeiten nach technischen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten zuordnen 		6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.-18.	19.-36.
1	2	3	4	
8	Fertigungsverfahren Produktion I (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verfahren zur Aufbereitung von Zellstoff, Holzstoff, Altpapier und Rückstoff unterscheiden b) Faser- und Hilfsstoffe dosieren und deren Auswirkungen auf die Produktqualität kontrollieren c) Mahlzustand feststellen und regulieren d) Funktionsweise von Papier- und Entwässerungsmaschinen, insbesondere von Antrieb, Stoffzuführung und -verdünnung, Stoffreinigung und -entlüftung, Stoffauflauf, Sieb-, Pressen- und Trockenpartie sowie der Schlussgruppe, darstellen e) Arten, Aufbau und Einsatz von Walzen, Sieben und Filzen unterscheiden f) Systeme und Einzelaggregate mechanisch und chemisch reinigen g) Prüfverfahren anwenden, insbesondere zur Bestimmung von Flächenmasse, Dicke, Rohdichte, Volumen, Trocken- und Feuchtigkeitsgehalt, Aschegehalt, Papierlaufrichtung sowie Sieb- und Oberseite 	23	
9	Instandhaltung (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) technische Zeichnungen, Schalt- und Funktionspläne lesen und Skizzen anfertigen b) Werkstoffe, insbesondere durch Bohren, Schleifen, Feilen, Gewindeschneiden, Sägen und Scheren, manuell und maschinell bearbeiten, kalt umformen und fügen c) Werkstücke durch Messen und Lehren auf Maßgenauigkeit prüfen d) Anlagenteile aus-, ein- und zusammenbauen e) Dichtungsmaterialien und -werkzeuge auswählen und handhaben, Verbindungselemente auswählen sowie Schlauch- und Rohrverbindungen herstellen f) Aufbau, Wirkungsweise, Einsatz und Einbau von Pumpen, Armaturen und Absperrorganen unterscheiden g) Einsatzmöglichkeiten von Schmierstoffen unterscheiden h) Anlagen und Anlagenteile inspizieren, Fehler, Beschädigungen und Störungen feststellen und eingrenzen i) Maßnahmen im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung durchführen und dokumentieren j) hydraulische und pneumatische Systeme unterscheiden k) elektrisch betriebene Komponenten und Baugruppen unterscheiden 	18	
10	Qualitätssichernde Maßnahmen I (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich unterscheiden b) Normen zur Sicherung der Prüfqualität einhalten, Produktqualität sicherstellen c) Messergebnisse dokumentieren d) Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrages durchführen und Arbeitsergebnisse dokumentieren 	7	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.-18.	19.-36.
1	2	3	4	
11	Transport und Lagerung (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	a) Verfügbarkeit von Roh-, Faser- und Hilfsstoffen für die Produktion sicherstellen b) Transport und Lagerung von Halbwerkstoffen und Fertigwaren durchführen und sicherstellen		3
12	Wasserver- und -entsorgung (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	a) Zusammenhänge zwischen Einrichtungen der betrieblichen Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie betrieblichen Wasserkreisläufen berücksichtigen b) Anlagen der Frisch-, Betriebs- und Abwasseraufbereitung überwachen und bedienen c) Frisch-, Betriebs- und Abwasser untersuchen; Untersuchungsergebnisse auswerten und dokumentieren d) ökologische und ökonomische Bedeutung der Wasserver- und Abwasserentsorgung berücksichtigen	6	
13	Steuern und Regeln von Produktionsprozessen (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)	a) Regler und Messeinrichtungen unter Berücksichtigung ihrer Funktion den Einsatzbereichen zuordnen und bedienen b) Einsatz von speicherprogrammierbaren Steuerungen darstellen c) Qualitäts- und Prozessleitsysteme unter Anleitung bedienen d) Störungen an Steuer- und Regeleinrichtungen feststellen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten		12

II. Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Fachrichtungen:

A. Fachrichtung Papier, Karton und Pappe

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.-18.	19.-36.
1	2	3	4	
1	Fertigungsverfahren Produktion II (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Gefahren im Produktionsprozess, insbesondere an Maschinen, erkennen und berücksichtigen, Gefährdungen vermeiden b) Maschinen und Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe einrichten, bedienen und überwachen c) Siebe und Filze einziehen, spannen, regulieren, konditionieren und kontrollieren d) Dampf- und Kondensatsysteme bedienen		28
2	Veredelung und Ausrüstung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Funktionsweise von Veredelungsverfahren innerhalb und außerhalb der Papiermaschine, insbesondere Streichmaschinensysteme, unterscheiden b) Verfahren zur Aufbereitung von Streichfarben unterscheiden und dem Verwendungszweck zuordnen c) Eigenschaften von Streichfarben, Pigmenten, Bindemitteln und Zusätzen beurteilen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.–18.	19.–36.
1	2	3	4	
		d) Möglichkeiten der Streichfarbenrückgewinnung und deren ökologische und ökonomische Bedeutung unterscheiden e) Funktionsweise von Ausrüstungs- und Verpackungsmaschinen, insbesondere Kalander, Klebmaschine, Rollenschneidemaschine, Querschneider, Planschneider und Verpackungsmaschinen, unterscheiden f) Ausrüstungs- und Verpackungsmaschinen überwachen und bedienen g) Produktionsfehler und Ausschussursachen feststellen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und ergreifen, Ausschuss erfassen h) Anlagen zur Ausschussaufbereitung überwachen und bedienen i) Rückstoffkreisläufe unterscheiden und Rückstoff dem späteren Verwendungszweck zuordnen j) Betriebsdaten von Werkstoffen und Fertigprodukten erfassen k) Fertigprodukte versandfertig machen		18
3	Qualitätssichernde Maßnahmen II (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln, insbesondere an Papier, Karton und Pappe, systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren b) qualitätssichernde Maßnahmen, insbesondere an Produktionsanlagen, durchführen, zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen c) Qualitätsparameter von Papier, Karton und Pappe prüfen d) Papier, Karton und Pappe auf Ver- und Bedruckbarkeit sowie optische Eigenschaften prüfen		6

B. Fachrichtung Zellstoff

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.–18.	19.–36.
1	2	3	4	
1	Fertigungsverfahren Produktion II (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Gefahren im Produktionsprozess, insbesondere an Maschinen, erkennen und berücksichtigen, Gefährdungen vermeiden b) Entrindungs-, Hack-, Transport- und Lagersysteme von Rohstoffen überwachen und bedienen c) Qualität der Rohstoffe und des Hackgutes überwachen und sichern d) technische und chemische Prozesse der Kochung, Zellstoffsartierung und Zellstoffwäsche unterscheiden e) alternative Aufschlussverfahren unterscheiden f) Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleitsysteme bedienen		22

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.-18.	19.-36.
1	2	3	4	
2	Veredelung und Ausrüstung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Bleichanlagen und Bleichsequenzen unterscheiden b) Bleich- und Hilfsmittel einsetzen sowie deren Wirkungsweise auf Faserstoffe erläutern c) Anforderungen an die Zellstoffe für den Einsatz in Papiersorten unterscheiden d) Maschinen und Anlagen zur Entwässerung und Trocknung von Zellstoffen sowie der dazugehörigen Schlussgruppe einrichten, bedienen und überwachen e) Betriebsdaten von Werkstoffen und Fertigprodukten erfassen f) Fertigprodukte versandfertig machen		10
3	Qualitätssichernde Maßnahmen II (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln in Zellstoffen systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren b) Qualitätsparameter bei Aufschluss und Veredelung von Zellstoffen prüfen c) Zellstoffe zur Prüfung im Labor mahlen, Festigkeitswerte analysieren, Ergebnisse bewerten und dokumentieren d) qualitätssichernde Maßnahmen, insbesondere an Produktionsanlagen, durchführen, zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen		6
4	Wertstoffverarbeitung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Prozesse zur Herstellung und Rückgewinnung von Aufschlusschemikalien und zur Energieerzeugung unterscheiden b) Reststoffe nach ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten verwerten c) Qualitätsmerkmale von Aufschlusschemikalien analysieren, Ergebnisse bewerten und dokumentieren		14

III. Vertiefungsphase:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1.-18.	19.-36.
1	2	3	4	
	Vertiefungsphase	Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen Ausbildungsinhalte aus Abschnitt I lfd. Nrn. 6 oder 9, Abschnitt II Buchstabe A lfd. Nrn. 1, 2 oder 3 oder Abschnitt II Buchstabe B lfd. Nrn. 1, 2, 3 oder 4 unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschrittes vertieft werden		8

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
19. 4. 2005 Einhunderteinundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	6965	(82 30. 4. 2005)	1. 5. 2005
29. 4. 2005 Einhundertvierte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – 7400-1-6	7117	(85 7. 5. 2005)	8. 5. 2005
29. 4. 2005 Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	7117	(85 7. 5. 2005)	8. 5. 2005
27. 4. 2005 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihunderteinundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) 96-1-2-221	7213	(87 11. 5. 2005)	s. Artikel 2
2. 5. 2005 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Hundertsiebenundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-147	7213	(87 11. 5. 2005)	12. 5. 2005
2. 5. 2005 Zweihundertdreiundzwanzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) neu: 96-1-2-223	7214	(87 11. 5. 2005)	12. 5. 2005
2. 5. 2005 Einundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-170	7787	(94 21. 5. 2005)	9. 6. 2005